

BGer 1A.84/2001 vom 12. März 2002

Bundesgericht, 2002-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.84_2001

FR: TF 1A.84/2001 du 12 mars 2002

IT: TF 1A.84/2001 del 12 marzo 2002

Regeste

Ökologisches Gleichgewicht

Erwägungen

E. 1.1

Beschwerdeentscheide der Rekurskommission des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), die im Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen gefällt werden, unterstehen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 99 Abs. 2 lit. d OG in der Fassung vom 18. Juni 1999; vgl. auch Art. 23 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 in der Fassung vom 18. Juni 1999 [EleG; SR 734.0]). Die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK), die als Gesuchstellerin im Plangenehmigungsverfahren vor der Beschwerdeinstanz unterlegen ist, ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ohne weiteres befugt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.2

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes beanstandet werden (Art. 104 lit. a und b OG). Die von der Rekurskommission UVEK vorgenommene Feststellung des Sachverhaltes bindet das Bundesgericht, soweit die Vorinstanz diesen nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen umschrieben hat (Art. 105 Abs. 2 OG). Über die Angemessenheit des Beschwerdeentscheides ist nicht zu befinden, da das einschlägige Bundesrecht die Rüge der Unangemessenheit nicht vorsieht (vgl. Art. 104 lit. c Ziff. 3 OG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht in erster Linie geltend, gemäss der Praxis des Bundesgerichts könne die Verkabelung einer Hochspannungsleitung über 50 kV allein zum Schutz eines Objektes von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) angeordnet werden. Derart ausschliesslich hat sich jedoch das Bundesgericht nie geäussert: Bereits in BGE 99 Ib 70 E. 2b S. 78 hat das Bundesgericht betont, dass nicht nur die Gebiete, die in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden seien (oder aufgenommen werden sollten), schutzwürdig seien, sondern auch in der Nachbarschaft der Objekte von nationaler Bedeutung auf diese Rücksicht genommen werden müsse. Weiter verdienten in kommunale Schutzzonen einbezogene lokale und regionale Erholungsgebiete ebenfalls grösstmöglichen Schutz und seien nach Art. 3 NHG Eingriffe nur gestattet, wo ein überwiegendes "allgemeines"

Interesse es erfordere. Zwar hat das Bundesgericht zu bedenken gegeben, falls der Bund überall dort, wo eine Leitung eine schützenswerte Landschaft im Sinne von Art. 3 NHG durchziehe, die Verkabelung fordern müsste, ergäbe sich die Notwendigkeit der Verlegung in den Boden sehr häufig (E. 3 S. 81). Dennoch ist im konkreten Fall nicht von vornherein ausgeschlossen worden, dass eine rund 8 km lange Leitung verkabelt werden müsse, obschon die durch das nationale Schutzgebiet führende Strecke nur knapp 1 km mass. Da dem ausserhalb der Schutzzone liegenden Gebiet indes nur eine mittlere und nicht eine hohe Schutzwürdigkeit zuerkannt wurde, was das Bundesgericht im Einzelnen begründete (E. 6 S. 84 f.), ist das Verkabelungsbegehren schliesslich im Hinblick auf die - auf das ganze Leitungsnetz bezogenen - wirtschaftlichen Auswirkungen sowie auf die technischen Schwierigkeiten abgewiesen worden. In BGE 100 Ib 404, auf den die Beschwerdeführerin ebenfalls verweist, hat das Bundesgericht wiederum im Einzelnen geprüft, ob eine 150 kV-Leitung, die zwar kein Schutzobjekt von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 6 NHG tangiere, aber eine reizvolle und im Sinne von Art. 3 NHG schonenswürdige Landschaft durchquere, verkabelt werden müsse. Die Verkabelungspflicht ist erneut deshalb verneint worden, weil es sich beim betroffenen Gebiet nur um ein solches von "mittlerer Schutzwürdigkeit" handle und bei einer Gutheissung der Beschwerde inskünftig etwa 70 % bis 80 % aller neu zu erstellenden 50 kV-Leitungen verkabelt werden müssten, was gemäss Expertise beim Verbraucher (unter Berücksichtigung sämtlicher Mehrkosten) zu einer Erhöhung des Strompreises von 20 % bis 30 % führte. Diese finanziellen Auswirkungen dürften und müssten bei einer bundesrechtskonformen Abwägung der öffentlichen Interessen des Landschaftsschutzes einerseits und einer möglichst sicheren und preisgünstigen Energieversorgung andererseits in die Waagschale geworfen werden (E. 4b S. 414 ff.). In BGE 115 Ib 311 E. 5e S. 322 hat das Bundesgericht erneut unterstrichen, dass ein Schutzobjekt auch durch Anlagen, die an seiner Grenze realisiert werden, erheblichen Schaden erleiden könne. Und schliesslich ist in BGE 124 II 219 E. 5a S. 227 nochmals ausgeführt worden, dass gemäss Art. 2 lit. a und b sowie Art. 3 NHG bei der Erteilung von Baubewilligungen von Starkstromanlagen das heimatliche Ortsbild zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihm überwiege, ungeschmälert zu erhalten sei. Sofern ein Objekt betroffen sei, das in ein Bundesinventar aufgenommen worden sei, verdiene es die ungeschmälerte Erhaltung in besonderem Masse. Dieser Rechtsprechung kann offensichtlich nicht entnommen werden, dass eine Verkabelung von Leitungen über 50 kV von vornherein nur dort angeordnet werden könne, wo Schutzobjekte im Sinne von Art. 6 NHG beeinträchtigt werden könnten. Auch für schutzwürdige Gebiete im Sinne von Art. 3 NHG ist anhand einer umfassenden Interessenabwägung abzuklären, ob das Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung von Natur und Landschaft das Interesse an einer preisgünstigen und technisch weniger aufwendigen Energieversorgung überwiege, wobei nach bisheriger Praxis an die Schutzwürdigkeit eines solchen Gebietes hohe Anforderungen zu stellen sind. In diesem Zusammenhang ist allerdings im vorliegenden Fall sachverhaltsmässig zu ergänzen, dass wohl der grösste Teil der umstrittenen Leitung in einer Distanz von ca. 300 m bis 600 m an der Grenze des BLN-Objektes Nr. 1411 Untersee-Hochrhein vorbeiführt. Das Unterwerk Tägerwilen liegt jedoch im Schutzgebiet selbst und die neuen Masten Nr. 108A und 108B sollen ebenfalls in diesem erstellt werden. Dadurch wird zwar der landschaftliche sensible Bereich des Seerückens mit seinen Schlössern nicht betroffen, doch besteht eines der Schutzziele des Objekts Nr. 1411 in der Erhaltung des international bedeutenden Rast- und Durchzugsgebietes für verschiedene Vogelarten in der Uferzone. Diese wird durch die neuen Masten zwar nur am Rande, aber doch direkt berührt. Die

Argumentation der Beschwerdeführerin geht auch insofern an der Sache vorbei.

E. 3

Die Kritik, die die Beschwerdeführerin an der von der Rekurskommission UVEK vorgenommenen Interessenabwägung übt, erweist sich ebenfalls als unberechtigt. Die Rekurskommission hat eine Augenscheins- und Parteiverhandlung durchgeführt, zusätzliche Akten beigezogen und sämtliche in Betracht fallenden Gesichtspunkte eingehend geprüft. Sie betont im angefochtenen Entscheid mit gutem Grund, dass sowohl der Kanton Thurgau wie auch die betroffenen Gemeinden den Schutz des fraglichen Gebietes durch raumplanerische Massnahmen verbessern wollen. Sie misst auch richtigerweise der Tatsache, dass für die Eingliederung anderer Infrastrukturanlagen - für die Tieferlegung des Bahntrassees und für den Tunnelbau für die A 7 - erheblicher Aufwand betrieben worden ist, grosses Gewicht bei. Wohl hätte der offene Autobahnbau den Seerücken viel stärker beeinträchtigt als der Ausbau einer Hochspannungs-Freileitung, doch sind auch die Kosten für die unterirdische Führung der Nationalstrasse beträchtlich höher als jene für die Leitungs-Verkabelung. Haben die kantonalen und Bundesbehörden diesen Mehraufwand für den Strassenbau zu Gunsten des Landschaftsschutzes nicht gescheut, so dürfen auch der Energiewirtschaft die Mehrkosten der Verkabelung zugemutet werden, die sich übrigens im Vergleich mit den in den zitierten Entscheiden genannten Zahlen in bescheidenem Rahmen halten. Dass im vorliegenden Fall der Verkabelung der 110 kV-Leitung besondere technische Schwierigkeiten entgegenstünden, macht die Beschwerdeführerin selbst nicht geltend. Zu Unrecht wirft sie der Rekurskommission UVEK insofern Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vor, als diese eingeräumt hat, dass das fragliche Gebiet nicht völlig frei von störenden Elementen, insbesondere von störenden landwirtschaftlichen Bauten, sei. Von ungleicher Behandlung könnte von vornherein nur dann die Rede sein, wenn die gleiche Behörde diese störenden Bauten bewilligt und die Freileitung dagegen abgelehnt hätte (vgl. BGE 121 I 49 E. 3c S. 51 mit Hinweisen). Im Übrigen darf erwartet werden, dass im Zuge der bereits ergriffenen und noch geplanten Schutzmassnahmen auch Bestrebungen eingeleitet werden, um die bestehenden störenden Elemente so weit als möglich auszumerzen. Schliesslich fallen die von der Beschwerdeführerin geäusserten Befürchtungen, die Anordnung der Verkabelung einer Leitung in einem bloss nach Art. 3 NHG schützenswerten Gebiet könne präjudizierend wirken, schon deshalb dahin, weil die umstrittene Leitung wie dargelegt nicht nur solches Gebiet betrifft, sondern auch ein BLN-Objekt berührt.

E. 4

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nach dem Gesagten als unbegründet abzuweisen. Die Gerichtsgebühr ist dem Ausgang des Verfahrens gemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Diese hat dem WWF Schweiz als privatem Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.